Vorlage **Nr.: VO/2014/0953-01**

Federführend:
60.2 Abt. Planung

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
III Senatorin
60 BAUAMT

Status: öffentlich
Datum: 24.08.2015
Verfasser: Prante, Beate

Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Hier: 2. Beteiligung zum Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms 2015 nach § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz

Stellungnahme der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	14.09.2015	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	24.09.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft beschließt die Stellungnahme der Hansestadt Wismar zur 2. Beteiligung zum Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms 2015 entsprechend Anlage 1

2. Der Bürgermeister der Hansestadt Wismar wird beauftragt diese Stellungnahme gegenüber der Obersten Planungsbehörde im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des LEP M-V abzugeben

Begründung:

Wie bereits in der Begründung zum Beschluss der Bürgerschaft im Rahmen der 1. Beteiligung zum Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms 2015 (Beschluss Nr. VO/2014/0953 vom 28.08.2014) dargelegt, wird derzeit das Verfahren zur Fortschreibung des LEP M-V durchgeführt.
Nach Eingang der Stellungnahmen zum Vorentwurf (1. Beteiligung) wurden diese durch die Oberste Planungsbehörde des Landes ausgewertet und ein überarbeiteter Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms 2015 erstellt. Hierbei wurden die Einlassungen der Hansestadt Wismar teilweise berücksichtigt, die Begründung dazu finden Sie in der Anlage 2.

Der überarbeitete, zweite Entwurf enthält nach Aussage der Obersten Planungsbehörde u.a. folgende wesentliche Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf vom April 2014:

- Die marinen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen wurden auf vier Flächen mit ca. 200 km² reduziert. Ergänzt werden sie durch Leitungstrassen, gepuffert durch Vorbehaltsgebiete

Leitungen. Die Vorbehaltsgebiete für maritimen Tourismus wurden aufgrund der realen Sichtbarkeit des Seegebietes von der Küste aus abgegrenzt.

- Die Kriterien zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete Fischerei wurden um weitere fischereiwirtschaftliche Aspekte ergänzt.
- Mit der Festlegung der Raumkategorie „Ländliche Gestaltungsräume" im LEP-Entwurf sollen die Chancen der Ländlichen Räume verbessert werden. Ziel dieser Festlegung ist eine auf Landesebene einheitliche Definition und Darstellung der Teile der Ländlichen Räume mit besonderen Entwicklungsproblemen, die Erarbeitung von fachübergreifenden Strategien zur Überwindung der Strukturschwächen und die Entwicklung von Maßnahmen, mit denen diesen Räumen in ihrer Entwicklung geholfen werden kann.
- Die Sicherung von Flächen für erneuerbare Energieträger und Leitungen erfordert die Schaffung des Verständnisses der davon betroffenen Bevölkerung. Um die Akzeptanz der bei betroffenen Bürgern sowie Gemeinden zu vergrößern, wird diesen die Möglichkeit gegeben, sich wirtschaftlich an den neu zu errichtenden Windenergieanlagen zu beteiligen.
- Die Kommunikationsinfrastruktur als Entwicklungsfaktor rückt stärker in den Fokus der Raumentwicklung. Der Thematik wurde ein eigenes Kapitel im überarbeiteten LEP-Entwurf gewidmet.
- Die Vorranggebiete Landwirtschaft entfallen und werden durch ein textliches Ziel zum Schutz von Böden mit einer Bodenwertzahl ab 50 und mehr ersetzt.
- Die Vorranggebiete Trinkwasser entfallen auf der Landesebene. Als Aufgabe der Regionalplanung werden in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen Vorranggebiete Trinkwasser zur Sicherung wichtiger Grundwasserressourcen zu entwickeln sein.
- Mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Tourismus wird die weitere Entwicklung des für Mecklenburg-Vorpommern bedeutenden Wirtschaftszweigs Tourismus unterstützt. In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen wird diese Gebietskulisse in Tourismusschwerpunkträume und Tourismusentwicklungsräume differenziert.
- Der Schadensvermeidung und -minimierung und dem Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum durch den Küsten- und Hochwasserschutz wird nach wie vor eine große Bedeutung beigemessen. Mit einer frühen Einflussnahme soll eine schadensminimierende Planung und Gestaltung bestehender und künftiger Siedlungsnutzungen und Infrastrukturen erreicht werden. Hierzu werden im Landesraumentwicklungsprogramm an den Flüssen Vorranggebiete Hochwasserschutz und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko festgelegt.
- Im Küstenmeer werden die für den Küstenschutz benötigten Sandlagerstätten als marine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Küstenschutz und für den gewerblichen Rohstoffabbau marine Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung festgelegt.

Der erarbeitete Entwurf der Fortschreibung des LEP M-V ist unter www.raumordnung-mv.de einzusehen.

Die Hansestadt Wismar ist nun aufgefordert, im Zeitraum vom 29.06.2015 bis 30.09.2015 zur 2. Beteiligung eine erneute Stellungnahme abzugeben. Der Entwurf dieser Stellungnahme wurde bereits mit den Fachämtern der Stadtverwaltung abgestimmt und liegt Ihnen zur Beschlussfassung vor (Anlage 1).

Einen Überblick über den Gesamtablauf des Verfahrens zur Fortschreibung des LEP finden Sie zur Information in der Anlage 3.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	

Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

x	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:
Anlage 1 – Stellungnahme der Hansestadt Wismar zur Fortschreibung des LEP M-V, 2. Beteiligung
Anlage 2 – Abwägung Stellungnahme der Hansestadt Wismar, 1. Beteiligung
Anlage 3 – Verfahrensablauf Fortschreibung LEP M-V

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

ANLAGE 1

Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)
Hier: 2. Beteiligung zum Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms 2015 nach § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz
Stellungnahme der Hansestadt Wismar

Seitens der Hansestadt Wismar wird die Neustrukturierung und Überarbeitung des Entwurfs zur Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern begrüßt, hier insbesondere die grundsätzliche Definition der Hansestadt Wismar als Mittelzentrum mit Teilbereichen oberzentraler Funktionen, was den langjährigen Realitäten entspricht.

Es sind jedoch folgende Inhalte, Ergänzungen bzw. Korrekturen zum Inhalt der Fortschreibung vorzunehmen:

Textteil

2. Leitlinien der Landesentwicklung
2.9 Erhaltung, Nutzung und Vermarktung der kulturellen und historischen Potenziale des Landes sowie Entwicklung der Kulturlandschaften
Hier ist ein Hinweis auf den besonderen Schutz und die Entwicklung der Welterbestätten in M-V aufzunehmen.
Die kulturellen Potenziale wie Theater, Museen, Bibliotheken ... sind zu konkretisieren und zu ergänzen.

3. Raumstruktur und räumliche Entwicklung
3.2 Zentrale Orte
Abbildung 6:
Hier ist die Hansestadt Wismar als Mittelzentrum mit Teilbereichen oberzentraler Funktionen darzustellen.
Vorschlag: Kennzeichnung durch zusätzlichen gepunkteten/gestrichelten Umriss ähnlich der Darstellung Stralsund und Greifswald.

Die Fußnote im Entwurf zur Fortschreibung allein ist nicht ausreichend.
Eine konsequente Darstellung der Hansestadt Wismar als Mittelzentrum mit Teilbereichen oberzentraler Funktionen entspricht der Bedeutung als Kernstadt mit eigenem Stadt-Umland-Raum und den signifikanten oberzentralen Funktionen wie Hochschule, gewerbliche Wirtschaft, Seehafen und Baukultur für die Region.

Eine Schwächung benachbarter Oberzentren wie in der Abwägung zur 1. Beteiligung dargestellt ist nicht erkennbar und damit nicht begründet. Im Gegenteil könnte diese Darstellung und damit die Würdigung der Übernahme oberzentraler Funktionen durch die Hansestadt Wismar zur Stärkung des Bereiches Westmecklenburg als Teil des Landes Mecklenburg-Vorpommern beitragen.

Abbildung 11:
Darstellung wie in Abb. 6 erforderlich (s.o.)

3.3.3 Stadt-Umland-Räume
(4) Als separater Punkt ist aufzunehmen (wie im Entwurf der Fortschreibung zur 1. Beteiligung noch extra aufgeführt):

- Einzelhandelseinrichtungen

(5) Der Punkt ist wie im Entwurf der Fortschreibung zur 1. Beteiligung als **Ziel** der Raumordnung zu definieren.

Wie bereits in unserer Stellungnahme zur 1. Beteiligung dargelegt ist die Gestaltung und Entwicklung der Stadt-Umland-Räume durch abgestimmte Konzepte **als Zielausweisung der Raumordnung unabdingbar**.
Hier ist darauf hinzuweisen, dass auch die Vertreter der kreisfreien sowie der anderen großen kreisangehörigen Städte im Land als Kernstädte der Stadt-Umland-Räume die im Entwurf vorgeschlagenen Festlegungen zur Gestaltung der Stadt-Umland-Räume als Ziele der Raumordnung für zwingend erforderlich erachten.

Abbildung 16:
In den Stadt-Umland-Raum Wismar sind die Insel Poel sowie die Gemeinde Blowatz/Boinsdorf aufzunehmen.

Neben den in der Abwägung zur Stellungnahme der Hansestadt Wismar zur 1. Beteiligung bestätigten Berufspendlerverpflechtungen bestehen zwischen den genannten Gemeinden und der Stadt Wismar sehr enge weitere Verpflechtungen, die entsprechend Abbildung 18 bei anderen Stadt-Umland-Räumen zur Begründung bei deren Umfang hinzugezogen wurden. Das sind Wohnstandorte, Schulen und Kindertagesstätten (gemeinsame Nutzung durch Bewohner der Stadt und der Gemeinde von Einrichtungen in Wismar und bspw. auf der Insel Poel), kulturelle und touristische Angebote und Verpflechtungen, medizinische Versorgung sowie verkehrliche Verpflechtungen (Bahnhof, Flugplatz, Schiffsverbindungen)

4.3.2 Einzelhandelsgroßprojekte
(3) Korrektur: Abb. 23 (statt Abb. 24)

(6) Anmerkung: Einzelhandelsgroßprojekte in nicht zentralen Orten führten bisher zum einseitigen Nachteil für die zentralen Orte. Daher ist unbedingt in der Begründung klarzustellen, dass die Bedingungen für eine ausnahmsweise Regelung äußerst stringent zu handhaben sind. Ausnahmen dürfen gegen die Zustimmung der zentralen Orte nicht zugelassen werden.

4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei
(2) Das Kriterium Bodenwertzahl 50 ist nicht praktikabel anwendbar. Aus unserer Kenntnis sind keine flächendeckenden belastbaren Informationen über Bodenwertzahlen zu erhalten. Somit ist die Formulierung nicht als Ziel der Raumordnung haltbar.

Herauszustellen wäre auch, dass in den Stadtgebieten die Anwendung des Kriteriums Bodenwertzahl 50 als Vorrang für die Landwirtschaft nicht anzuwenden ist.
In den Stadtgebieten sind die urbanen Entwicklungen zu präferieren und zu fördern.

4.6. Tourismusentwicklung und Tourismusräume
(5) In der Aufzählung der Tourismusarten ist der **Kulturtourismus** (Welterbe, Stadtbilder, Museen, Galerien, Theater, Bibliotheken, Landschaften) zu ergänzen (analog Entwurf der Fortschreibung zur 1. Beteiligung)

4.7. Kultur und Kulturlandschaften
(6) Der Programmsatz muss als **Grundsatz** formuliert werden. Wie bereits in der Stellungnahme der Hansestadt Wismar zur 1. Beteiligung erläutert obliegt die Festlegung und ggf. Änderungen des Welterbeschutzzieles Dritten, d.h. eine Modifizierung des Welterbeschutzzieles würde immer auch eine Änderung der raumordnerischen Ziele bedeuten. So würde jede Modifizierung immer Anforderungen an die Raumordnung ohne Einflussnahme und raumordnerischen Abwägungsspielraum nach sich ziehen. Darüber hinaus würde mit der Zielfestsetzung der kommunale Gestaltungsspielraum bei allen Vorhaben im und um das Welterbegebiet (Pufferzone) unverhältnismäßig eingeschränkt. Vorhandene Instrumentarien zum Schutz des Welterbes, wie z. B. Managementplan und Sachverständigenbeirat sind eingeführt und haben sich in der Vergangenheit als wirksam und praktikabel erwiesen.
Die Abwägung zur 1. Beteiligung nehmen wir zur Kenntnis, sind jedoch der Auffassung, dass die Formulierung als Grundsatz der ausgewogenen Berücksichtigung aller Belange besser entsprechen kann.

5.1.2 Infrastruktur und Verkehrsträger
Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass die Projekte schiffbarer Wallensteingraben, der große Verbindungsbogen Schwerin – Wismar – Lübeck (sogenannter „Plüschower Bogen") sowie ein zweigleisiger Ausbau der Bahnstrecke Wismar – Bad Kleinen eine große Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere des Seehafens sowie für die touristischen Entwicklungen nicht nur in der Hansestadt Wismar und deren Region sondern weit darüber hinaus besitzen und somit in die Fortschreibung zum LEP aufzunehmen sind.

5.2 Kommunikationsinfrastruktur
(4) Die Forderung zur Verlegung von Leerrohren soweit noch nicht vorhanden wird begrüßt. Diese sind vorzugsweise in die planmäßigen Straßenbaumaßnahmen einzuordnen und im unterirdischen Bauraum zu koordinieren.

6.1 Umwelt- und Naturschutz
(8) Korrektur: Abb. 28 (statt 29)

7.2. Ressourcenschutz Trinkwasser
Wir begrüßen den Wegfall von Vorrangebieten für Trinkwasserschutz in der Fortschreibung zum LEP und die weiterführende Untersetzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen.

Die **Abbildung 36** ist in einem falschen Kontext dargestellt und nicht zielführend. Sie ist ersatzlos zu streichen.
Trinkwasserschutzgebietsverordnungen sind auf den Einzelfall hin zu erlassen und müssen sich an regionalen Gegebenheiten orientieren. Dementsprechend kann eine MusterVO kein Kriterium für die Raumordnung sein.

Karte/ Gesamtdokument

- Darstellung der Hansestadt Wismar als Mittelzentrum mit Teilbereichen oberzentraler Funktionen wie unter Textteil, Punkt 3.2 Abb. 6 erläutert (s.o.)

- Korrektur der Darstellungen Straßennetz (Bestandsstraßen)
  - B 208 Wismar – Ratzeburg
    Die B 208 ist zwischen Ratzeburg und Gadebusch bereits dargestellt, jedoch nicht die Weiterführung Richtung Wismar.
    Entsprechend ihrer Bedeutung als Verbindung zwischen den Mittelzentren Wismar und Ratzeburg sehen wir die Aufnahme als erforderlich an

  - B 105 Lübeck – Grevesmühlen – Wismar
    Auch dieser Verkehrsweg ist entsprechend seiner Bedeutung als Verbindung der Mittelzentren Wismar und Grevesmühlen in Weiterführung zum Oberzentrum Lübeck in die Fortschreibung zum LEP aufzunehmen.

  - B 192 Wismar – Waren – Neubrandenburg
    Die B 192 ist bereits im Abschnitt Neubrandenburg bis Goldberg im Plan verzeichnet und ist um den Abschnitt Goldberg bis Wismar entsprechend der Führung der Bundesstraße zu ergänzen. Dieser Verkehrsweg stellt die Verbindung mehrerer Mittelzentren mit dem Oberzentrum Neubrandenburg dar.

  Hinweis zur erforderlichen Aufnahme der Bundestrassen in die Karte des LEP:
  Die Bundesstraßen sind in ihrer Funktion für überregionale Verkehre klassifiziert. Insofern ist es nicht nachvollziehbar, wenn diese nicht zumindest im überregionalen Straßennetz des LEP dargestellt sind. Dies sollte unbedingt auch hinsichtlich möglicher Folgewirkungen zu Lasten des Landes M-V und der Regionen aufgenommen werden.

- Kennzeichnung der Städte mit Vorrang Kultur/ Tourismus (Ludwigslust, Schwerin, Wismar, Bad Doberan, Rostock, Güstrow, Stralsund, Greifswald und Neustrelitz)
  Die Ablehnung dieser durch die Hansestadt Wismar bereits im Rahmen der 1. Beteiligung vorgeschlagenen Kennzeichnung zur Sichtbarmachung bedeutender kultureller/touristischer Ziele des Landes wurde in der Abwägung nicht begründet.

ANLAGE 2

Regierungsportal

Entwurf des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern
Abwägungsdokumentation zur ersten Stufe der Beteiligung
- nach Stellungsnehmer -

|neue Suche|

|andere Anzeigeart| Onlinebeteiligung|

Einlassungen von Stellungsnehmern: Hansestadt Wismar

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd.-Nr.: 2521 Hansestadt Wismar	1.1 Mecklenburg-Vorpommerns Herausforderungen in Deutschland und Europa 1.1 Mecklenburg-Vorpommerns Herausforderungen in Deutschland und Europa	Zu 1.1, Abbildung 1, S. 6 (Randbedingungen und Entwicklungspotenziale) Kennzeichnung der in der Metropolregion Hamburg liegenden Teile Mecklenburg-Vorpommerns (Nordwestmecklenburg und ehem. Landkreis Ludwigslust) Statt \"Oblast Leningrad\" - St. Petersburg	Die Abbildung 1 ist aus der angegebenen Quelle übernommen und kann daher nicht verändert werden. Die Metropolregion Hamburg wird in der Abbildung in Kapitel 3.4 Einbindung in europäische, nationale und überregionale Netzwerke dargestellt. Die Kooperation besteht mit der russischen Gebietskörperschaft \"Oblast Leningrad\", nicht mit der Stadt Sankt Petersburg.
lfd.-Nr.: 5044 Hansestadt Wismar	2.3 Verbesserung der Erreichbarkeiten, insbesondere zur Anbindung an den nationalen und europäischen Raum 2.3 Verbesserung der Erreichbarkeiten, insbesondere zur Anbindung an den nationalen und europäischen Raum	S. 14 (Verbesserung Erreichbarkeiten): Zu ergänzen ist hier als Leitlinie die bessere Einbindung der Landeshauptstadt einschließlich der Kreisstadt Wismar in das Netz der ICE/IC-Verbindungen.	Die Fernverkehrshalte sichern die Erreichbarkeit Mecklenburg-Vorpommerns im nationalen und internationalen Kontext. Ihre Sicherung fällt damit unter das Ziel 5.1.1 (1). Die konkrete Festlegung der Fernverkehrshalte ist nicht Regelungsgegenstand des LEP.
lfd.-Nr.: 5045 Hansestadt Wismar	2.9 Erhaltung, Nutzung und Vermarktung der kulturellen und historischen Potenziale des Landes sowie Entwicklung der Kulturlandschaften 2.9 Erhaltung, Nutzung und Vermarktung der kulturellen und historischen Potenziale des Landes sowie Entwicklung der Kulturlandschaften	S. 16 (Kulturelle und historische Potenziale): Ergänzung: explizite Erwähnung der UNESCO-Welterbestätten in M-V (Altstädte Stralsund und Wismar)	In den Leitlinien werden die Schwerpunkte der Landesentwicklung benannt. Festlegungen zu den UNESCO-Welterbestätten sind in Kapitel 4.7 berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 5046 Hansestadt Wismar	3.2 Zentrale Orte 3.2 Zentrale Orte	Die Hansestadt Wismar ist als Oberzentrum, mindestens jedoch als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums einzustufen. S. 18 (Zentrale Orte) Einstufung der Hansestadt Wismar als Oberzentrum, mindestens jedoch als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums Begründung: Die Einwohnerzahl der Stadt beträgt 45.000, das Einstellen	In Mecklenburg-Vorpommernist eine dreistufiges Zentrale-Orte-System festgelegt. Die Einführung einer vierten Stufe nur für Wismar ist nicht praktikabel. Wismar erfüllt zudem die Kriterien zur Einstufung als Oberzentrum nicht (Abb. 8). Ein Erfordernis Wismar auf Grund von Sonderregelungen als Oberzentrum einzustufen wird nicht gesehen, da der dem Oberzentrum Schwerin

		auf gleicher Stufe wie diverse Mittelzentren als 10.000-EW-Städte ist planerisch, ökonomisch und kulturell nicht nachvollziehbar. Die Hansestadt Wismar besitzt Oberzentralität in Bezug auf seine Hochschule, seine höchste Industriedichte in M-V und seine Kultur. Die Einordnung einer solchen Stadt als Mittelzentrum mit Teilfunktion Oberzentrum ist bundesweit üblich (Raumordnungbericht des Bundes) und wird in anderen Bundesländern praktiziert. Zudem bildet Wismar wie die Oberzentren Rostock, Stralsund I Greifswald und Neubrandenburg richtigerweise einen Stadt-Umland-Raum als Kernstadt mit seinen Umlandgemeinden (vgl. auch S. 29, Abbildung 12) Unverständlich ist, dass im LEP auf die Definition „Große kreisangehörige Stadt\" keinerlei Bezug genommen wurde. Hier bitten wir um eine Ergänzung. Abbildung 6, S. 20 (Mittel- und Oberzentren) - Korrektur „Ückermünde" - Wismar als Oberzentrum bzw. Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums darstellen	zugeordnete Oberbereich durch das festgesetzte Oberzentrum angemessen versorgt wird. Außerdem würden dadurch die Oberzentren Rostock, Schwerin und Lübeck geschwächt. \"Ueckermünde\" wird in Abbildung 20 korrigert.
lfd.-Nr.: 5047 Hansestadt Wismar	3.3.2 Stadt-Umland-Räume 3.3.2 Stadt-Umland-Räume	Die Gestaltung und Entwicklung der Stadt-Umland-Räume durch abgestimmte Konzepte sind als Zielausweisung der Raumordnung unabdingbar. In den Stadt-Umland-Raum Wismar sind die Insel Poel sowie die Gemeinde Blowatz / Boiensdorf aufzunehmen. S. 28 (Begründung zu SUR): Es ist nicht nachzuvollziehen, warum der maßgebliche erste Satz aus der Begründung des Programms 2005 weggefallen ist in dem festgestellt wurde, dass die sechs Kernstädte 30,2 % (heute ?) der Bevölkerung und 43,2 %(heute ?) der Wirtschaftskraft von M-V repräsentieren. Abbildung 12, S. 29 (Stadt-	Der genannte Satz in der Begründung findet sich mit ähnlichem Wortlaut und Bezug auf die Zentralen Orte einschließlich ihrer Umlandgemeinden sowie mit aktuellen Zahlen auf Seite 30 wieder. Die Gemeinden Insel Poel, Blowatz und Boiensdorf erfüllen die einheitlichen Kriterien zur Zuordnung von sonstigen Umlandgemeinden zum Stadt-Umland-Raum nicht. Voraussetzung ist eine aus dem Stadt-Umland-Konzept ableitbare starke räumliche Verflechtung zur Kernstadt. Starke Berufspendlerverflechtungen alleine sind nicht ausreichend.

		Umland-Räume): Die Gestaltung und Entwicklung der Stadt-Umland-Räume durch abgestimmte Konzepte sind als Zielausweisung der Raumordnung unabdingbar. Hier ist darauf hinzuweisen, dass auch die Vertreter der kreisfreien sowie der anderen großen kreisangehörigen Städte im Land als Kernstädte der Stadt-Umland-Räume die im Entwurf vorgeschlagenen Festlegungen zur Gestaltung der Stadt-Umland-Räume als Ziele der Raumordnung für zwingend erforderlich erachten. In den SUR Wismar sind die Insel Poel sowie die Gemeinde Blowatz / Boiensdorf aufzunehmen. Dies begründet sich insbesondere darin, dass diese Gemeinden als sonstige Umlandgemeinden (siehe Begründung S. 28 Nr. 3) starke räumliche Verflechtungen zur Kernstadt aufweisen (hier insbesondere starke Berufspendlerverflechtungen).	
lfd.-Nr.: 5048 Hansestadt Wismar	3.4 Einbindung in europäische, nationale und überregionale Netzwerke 3.4 Einbindung in europäische, nationale und überregionale Netzwerke	S. 31 (Einbindung in europäische, nationale und überregionale Netzwerke): Ergänzung der in die Metropolregion Hamburg einbezogenen Bereiche M-V\'s sowohl im Text als auch in der Abbildung 15 (analog Regiopole / Regiopolregion Rostock)	Die Metropolregion Hamburg ist in den Programmsätzen 3.4 (1) und (2) berücksichtigt. Die Metropolregion Hamburg wird in Abbildung 15 ergänzt.
lfd.-Nr.: 5049 Hansestadt Wismar	4.3.1 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Industrieansiedlungen mit landesweiter Bedeutung 4.3.1 Flächenvorsorge für Gewerbe- und Industrieansiedlungen mit landesweiter Bedeutung	Großgewerbestandorte mit landesweiter Bedeutung Der Großgewerbestandort Wismar -Kritzow ist sowohl in der Aufstellung zur Ansiedlung klassischer Gewerbe- und Industrieansiedlungen als auch in der Aufstellung zur Ansiedlung hafenaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen auszuweisen. S. 36 (Flächenvorsorge GE/GI-ansiedlungen mit landesweiter Bedeutung): Einordnung des Großgewerbestandortes Wismar -Kritzow sowohl in Pkt. 1 (Ansiedlung klassischer Gewerbe- und	Die Eignung von Standorten für die Ansiedlung hafenaffiner Unternehmen wurde gutacherlich untersucht. Die Standorte Wismar-Kritzow und Wismar-Müggenburg erfüllen die landesweit einheitlichen Kriterien zur Einstufung als Vorrangstandort für die Ansiedlung hafenaffiner Unternehmen. Die Aufnahme von Vorrangstandorten in beide Listen in 4.3.1 (2) ist nicht möglich. Die beiden Standorte Wismar-Kritzow und Wismar-Müggenburg werden in der Liste nebeneinander gestellt, um den engen räumlichen Bezug zu

			Industrieunternehmen) als auch in Pkt.2 (Ansiedlung hafenaffiner Gewerbe- und Industrieunternehmen). Begründung: Die Aufnahme in beide Kategorien ist erforderlich, da sich der Standort zur Ansiedlung von Unternehmen der jeweils entsprechenden Branchen eignet und eine Beschränkung auf hafenaffine Gewerbeansiedlungen eine Schlechterstellung gegenüber dem Programm 2005 darstellt. Der Standort Wismar-Müggenburg ist als Teil des Großgewerbestandortes Wismar-Kritzow (Hornstorf) auszuweisen.	verdeutlichen.
lfd.-Nr.: 5050 Hansestadt Wismar	4.3.2 Hafenentwicklung 4.3.2 Hafenentwicklung		S. 37 (Hafenentwicklung) (1) Die \"landesweit bedeutsamen Häfen\" sind entsprechend ihrer Bedeutung (Hafenumschlag) aufzuzählen. (3) Ergänzung: „Die Infrastruktur der Häfen Rostock, Wismar und Sassnitz-Mukran soll für ihre Fähr- und Umschlagfunktion ..... weiter ausgebaut werden\" Ergänzung: zweigleisiger Ausbau der Bahnstrecke Wismar (Seehafen) - Bad Kleinen als Ziel der Raumordnung Begründung: Die zentrale Lage des Seehafen Wismar ist ideal für die Nord-Südverkehre zwischen Mitteleuropa und Skandinavien. Auch durch die Ost-West-Anbindung Richtung Baltikum und Russland spielt der Standort eine wichtige Rolle bei der Bündelung und Verteilung von Warenströmen. Er bietet einer Vielzahl von Branchen ideale Bedingungen für den Umschlag und die Lagerung von Gütern aller Art. Als typischer „multi purpose port\" bewegt er zum Beispiel bandgeförderte und witterungsempfindliche Schütt-und Massengüter wie Agrarprodukte, Baustoffe, Salze, Chemie und Düngemittel. Energieträger wie Biomasse in Form von Holzpellets und	Die Aufzählung in 4.3.2 (1) erfolgt alphabetisch. Die Reihenfolge stellt keine Hierarchisierung oder Abstufung dar. Der Ausbau der Hafenhinterlandanbindung ist in 5.1.2 (6) berücksichtigt. Kriterium für die Berücksichtigung konkreter Projekte in 5.1.2 (4) bzw. Abbildung 20 ist die Anmeldung der Projekte zum Bundesverkehrswegeplan. Die Ausbau der Strecke Wismar-Bad Kleinen gehört nicht dazu.

		Holzhackschnitzeln werden fachgerecht in Wertschöpfungsketten organisiert. Aber auch die Logistik anderer Holz- und Forstprodukte, Metalle, Maschinen und Anlagen wird in enger Abstimmung mit dem Kunden geplant und realisiert. Zudem werden Stückgüter, Flüssiggüter, RoRo-Güter, Container oder Projektladungen dank modernster technischer Ausrüstung und hochqualifizierter Fachkräfte im Hafen umgeschlagen.	
lfd.-Nr.: 5051 Hansestadt Wismar	4.5.1 Landwirtschaftsräume 4.5.1 Landwirtschaftsräume	S. 42 f. (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei): Ausweisung der Vorranggebiete Landwirtschaft nicht im Küstenstreifen (Bereiche „Tourismus stärken\" in Abb. 1). Für die Ausweisung der Vorranggebiete sind ggf. mehrere Indikatoren (nicht nur die Ertragsmesszahl) heranzuziehen. Begründung: Der Tourismus ist insbesondere für den Bereich der Küstenregion der Wirtschaftsfaktor. Daher dürfen hier keine stringenten Einschränkungen bzw. Ausschlüsse durch andere Nutzungen erfolgen.	Die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft entfällt im LEP und wird durch ein textlich formuliertes Ziel zum Schutz ertragreicher Böden ersetzt.
lfd.-Nr.: 5052 Hansestadt Wismar	4.6.1 Tourismusentwicklung und Tourismusräume 4.6.1 Tourismusentwicklung und Tourismusräume	S. 46 (Tourismus): Hier ist zu überlegen, inwieweit an der Ostseeküste dem Tourismus ein Vorrang eingeräumt wird. Alternativ sind Vorbehaltsgebiete Tourismus und Landwirtschaft gleichberechtigt auszuweisen. Unter dem Punkt (8) Kulturtourismus oder als gesonderter Punkt sind die UNESCO Welterbestätten in M-V aufzuführen. Neu aufzunehmen ist als zusätzlicher Punkt: „Der Kreuzfahrttourismus ist einschließlich der erforderlichen Infrastruktur entsprechend seinen örtlichen Gegebenheiten zu entwickeln\"	Die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft entfällt im LEP und wird durch ein textlich formuliertes Ziel zum Schutz ertragreicher Böden ersetzt. Im LEP erfolgt keine Festlegung von Vorranggebieten Tourismus, da ein abschließend abgewogener Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungen (z.B. Wohnen, Gewerbe, Naturschutz) in den Tourismusräumen nicht begründbar ist. Die Festlegung von Vorranggbieten Landwirtschaft entfällt im LEP. Die UNESCO Welterbestätten sind in Kapitel 4.7 berücksichtigt. Es wird ein Programmsatz zur nachhaltigen Weiterentwicklung des Tourismus ergänzt. Das schließt den Kreuzfahrttourismus

			grundsätzlich mit ein. Eine abschließende Aufzählung einzelnen Tourismussegmenten erfolgt im LEP nicht.
lfd.-Nr.: 5053 Hansestadt Wismar	4.7 Kultur und Kulturlandschaften 4.7 Kultur und Kulturlandschaften	UNESCO-Welterbe Die Festlegungen zu den baulichen und sonstigen Entwicklungen in den Städten und in der Umgebung der Städte sind als Grundsatz der Raumordnung festzulegen. S. 49 (Kultur), Ergänzungen I Änderungen: (3) „Dabei hat die Förderung der kulturellen Grundversorgung eine besondere Bedeutung\" In der Begründung, Satz 2 ist die Aufzählung um „Klosteranlagen\" zu ergänzen. (5). S.49 (UNESCO-Welterbe) Hier ist Satz 3 nicht als Ziel sondern als Grundsatz festzulegen. Begründung: Da die Festlegung und ggf. Änderungen des Welterbeschutzzieles Dritten obliegt, würde eine Modifizierung des Welterbeschutzzieles immer auch eine Änderung der raumordnerischen Ziele bedeuten. So würde jede Modifizierung immer Anforderungen an die Raumordnung ohne Einflussnahme und raumordnerischen Abwägungsspielraum nach sich ziehen. Darüber hinaus würde mit der Zielfestsetzung der kommunale Gestaltungsspielraum bei allen Vorhaben im und um das Welterbegebiet (Pufferzone) unverhältnismäßig eingeschränkt. Vorhandene Instrumentarien zum Schutz des Welterbes, wie z. B. Managementplan und Sachverständigenbeirat sind eingeführt und haben sich in der Vergangenheit als wirksam und praktikabel erwiesen.	Der Hinweis zu 4.7 (3) wird teilweise berücksichtigt. Zur kulturellen Vielfalt und den Standorten kultureller Einrichtungen wird ein Programmsatz in 4.7 ergänzt. Kultureinrichtungen sind in der Begründung zu Kapitel 3.2 als typische Einrichtungen des gehobenen Bedarfs der Mittelzentren aufgeführt. Die Aufzählung der Architekturformen und Baudenkmäler in der Begründung dient der Erläuterung der Festlegungen und ist nicht abschließend. Der Hinweis zum UNESCO-Weltkulturerbe wird nicht berücksichtigt. Die Schutzziele der UNESCO-Welterbestätten sind in der Begründung erläutert. Das Ziel der Raumordnung ist sachlich und räumlich bestimmt und abschließend abgewogen. Der Programmsatz wird umformuliert, 4.7 (5) Satz 3 bleibt ein Ziel der Raumordnung.
lfd.-Nr.: 5054 Hansestadt Wismar	5.1.2 Netze und Gesamtverkehrssystem 5.1.2 Netze und Gesamtverkehrssystem	S. 52 f: Zu ergänzen ist hier als Ziel die bessere Einbindung der Landeshauptstadt einschließlich der Kreisstadt Wismar in das Netz der ICE/IC-	Die Fernverkehrshalte sichern die Erreichbarkeit Mecklenburg-Vorpommerns im nationalen und internationalen Kontext. Ihre Sicherung fällt damit unter

		Verbindungen. Des Weiteren ist die Planung und der Bau des großen Verbindungsbogens Schwerin -Wismar Lübeck („Plüschower Bogen\") und damit die Direktanbindung der Hansestadt Wismar insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden zusätzlichen Verkehre aus der Fehmarn-Belt-Querung sowie unter dem Aspekt zur Stärkung der Metropolregion Hamburg in das LEP aufzunehmen. Damit kann die in der Abbildung 20 aufgeführte kleine Verbindungskurve entfallen, da diese Kurve im Gegensatz zum großen Verbindungsbogen die Weltkulturerbe-, Industrie-, Hafen- und Hochschulstadt Wismar nicht einbezieht. Zu prüfen ist. inwieweit das Projekt \"Schiffbarer Wallensteingraben\" in den LEP aufgenommen werden sollte.	das Ziel 5.1.1 (1). Die konkrete Festlegung der Fernverkehrshalte ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Die Bahnhofsumfeldgestaltung ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. In das LEP werden nur landesweit bedeutsame Verkehrsinfrastrukturprojekte aufgenommen. Kriterium ist die Anmeldung der Projekte zum Bundesverkehrswegeplan. Der Bau des sogenannten \"Plüschower Bogens\" und ein Projekt \"Schiffbarer Wallensteingraben\" gehören nicht dazu.
lfd.-Nr.: 5055 Hansestadt Wismar	5.2 Energie 5.2 Energie	S. 55: Unter Pkt. (9) ist zu ergänzen: „zum Schutz der UNESCO-Welterbestätten sind innerhalb der freizuhaltenden Sichtachsen keine Windeignungsgebiete auszuweisen.\"	Die vorgeschlagene Ergänzung wird nicht übernommen. Der Schutz der UNESCO-Welterbestätten ist in 4.7 (5) als Ziel verbindlich festgelegt.
lfd.-Nr.: 5056 Hansestadt Wismar	5.3.3 Soziales 5.3.3 Soziales	S. 59 (Soziales): (3) und (4) sind als Ziele zu formulieren mit der Ergänzung, dass die Standorte für Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe städtebaulich integriert sein sollen.	Die Festlegung der Standorte der Alten- und Behindertenhilfe ist nicht Aufgabe des LEP, sondern ist Gegenstand weiterer Planungen (Fachplanung, Bauleitplanung). Das LEP soll lediglich einen Rahmen für die Abwägung im Rahmen dieser Planungen setzen. Deshalb sind 5.3.3 (3) und (4) als Grundsätze formuliert. Die städtebauliche Integration soll eine Isolation dieser Standorte und ihrer Bewohner verhindern und ihnen ermöglichen, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Diese Notwendigkeit ist für ambulante Einrichtungen nicht vorhanden.
lfd.-Nr.: 5057 Hansestadt Wismar	7.2 Ressourcenschutz Trinkwasser 7.2 Ressourcenschutz Trinkwasser	Die Ausweisung von Vorranggebieten sind auf die jeweiligen Trinkwasserschutzzonen I zu beschränken. S. 70 (Ressourcenschutz Trinkwasser): \", (4)	Die Festlegung von Vorranggebieten Trinkwassersicherung und Landwirtschaft entfällt im LEP. Die im LEP enthaltenen Kriterien für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete

		Änderung: \"Die Trinkwasserschutzzone I ist als Kriterium für die Festlegung von Vorranggebieten ... mindestens heranzuziehen. Die Trinkwasserschutzzone II ist als Vorbehaltsgebiet darzustellen\" Begründung: Die Ausweisung von Vorranggebieten insbesondere über die Trinkwasserschutzzone I hinaus führt zu erheblichen nicht vertretbaren Einschränkungen in der Entwicklung anderer Nutzungen. Beispielsweise bedeutet das für den Bereich Wismar, dass die o.g. Ziele denen zur Hafenentwicklung einschließlich zur Entwicklung des Großgewerbestandortes Wismar -Kritzow (siehe Nf. 4.3. 1) entgegenstehen. Im LEP 2005 sind weder Trinkwasservorranggebiete noch Ziele zum Trinkwasserschutz definiert, während hier die o.g. Großgewerbestandorte bereits Ziel der Raumordnung sind. Dieses ist auch künftig zu sichern.	Trinkwassersicherung und die entsprechende Darstellung der Vorbehaltsgebiete in der Gesamtkarte stützt sich auf die Grundwasserressourcenkarte des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie. In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen sind Vorranggebiete Trinkwassersicherung festzulegen, nachdem die fachlichen Grundlagen im Rahmen der Trinkwasserkonzeption des Landes vorliegen. Auf der Ebene des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes sind auf der geeigneten Maßtabsebene die Belange des Trinkwasserschutzes und der Gewerbegebietsentwicklung untereinander abzuwägen.
lfd.-Nr.: 5058 Hansestadt Wismar	8.3 Verkehr 8.3 Verkehr	S. 76 ((See-)Verkehr): Hier sollte die Bezeichnung „Seeverkehr\" gewählt werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt.
lfd.-Nr.: 5059 Hansestadt Wismar	8.5 Tourismus 8.5 Tourismus	S. 78 ((Küsten- und See-)Tourismus): Hier sollte die Bezeichnung \"Küsten- und Seetourismus• gewählt werden. Der Punkt (1) ist als Ziel zu formulieren.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Das Unterkapitel ist Teil des Kapitels 8 Raumordnung im Küstenmeer und integriertes Küstenzonenmanagement.
lfd.-Nr.: 5060 Hansestadt Wismar	Gesamtdokument Gesamtdokument	Karte - Korrektur Darstellungen Straßennetz (Bestandsstraßen): • B 208 Wismar -Ratzeburg, • B 105 Lübeck -Wismar • B 106 nördl. A 20 bis Kreisverkehr B 105 - Vorranggebiet Landwirtschaft in der Küstenregion zurücknehmen - Kennzeichnung der Städte mit Vorrang Kultur / Tourismus (Ludwigslust, Schwerin, Wismar, Bad Doberan, Rostock, Güstrow, Stralsund, Greifswald und Neustrelitz)	Die B105 Lübeck-Wismar wird nicht ins Strassennetz aufgenommen, weil die Verbindung des Oberzentrums Lübeck mit dem Oberzentrum Grevesmühlen über die A20 erfolgt. Die B 208 Wismar-Ratzeburg wird nicht ins Strassennetz aufgenommen, weil sie keine Verbindung zweier benachbarter Mittelzentren darstellt. Die B 106 nördlich der BAB 20 bis zum Kreisverkehr B208 wird aufgenommen. Die Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft

			- Korrekturen großräumiges Schienennetz: • Bestandstrasse Bad Kleinen - Wismar - Seehafen als Teil der Trasse Berlin -Wismar als großräumige Trasse kennzeichnen (Anbindung Seehafen) - Die Ausweisung der Vorranggebiete Trinkwassersicherung ist entsprechend der sich derzeit in Überarbeitung befindlichen Neukategorisierung nur für die dort dargestellte Trinkwasserschutzzone I vorzunehmen. Die Trinkwasserschutzzone II ist als Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung zu kennzeichnen.	und Trinkwassersicherung entfällt im LEP. Im LEP erfolgt keine Festlegung von Vorranggebieten Tourismus oder Kultur, da ein abschließend abgewogener Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungen (z.B. Wohnen, Gewerbe, Naturschutz) in den Tourismusräumen nicht begründbar ist. Der Hinweis zum Schienennetz wird berücksichtigt.

|neue Suche|

|andere Anzeigeart|

ANLAGE 3

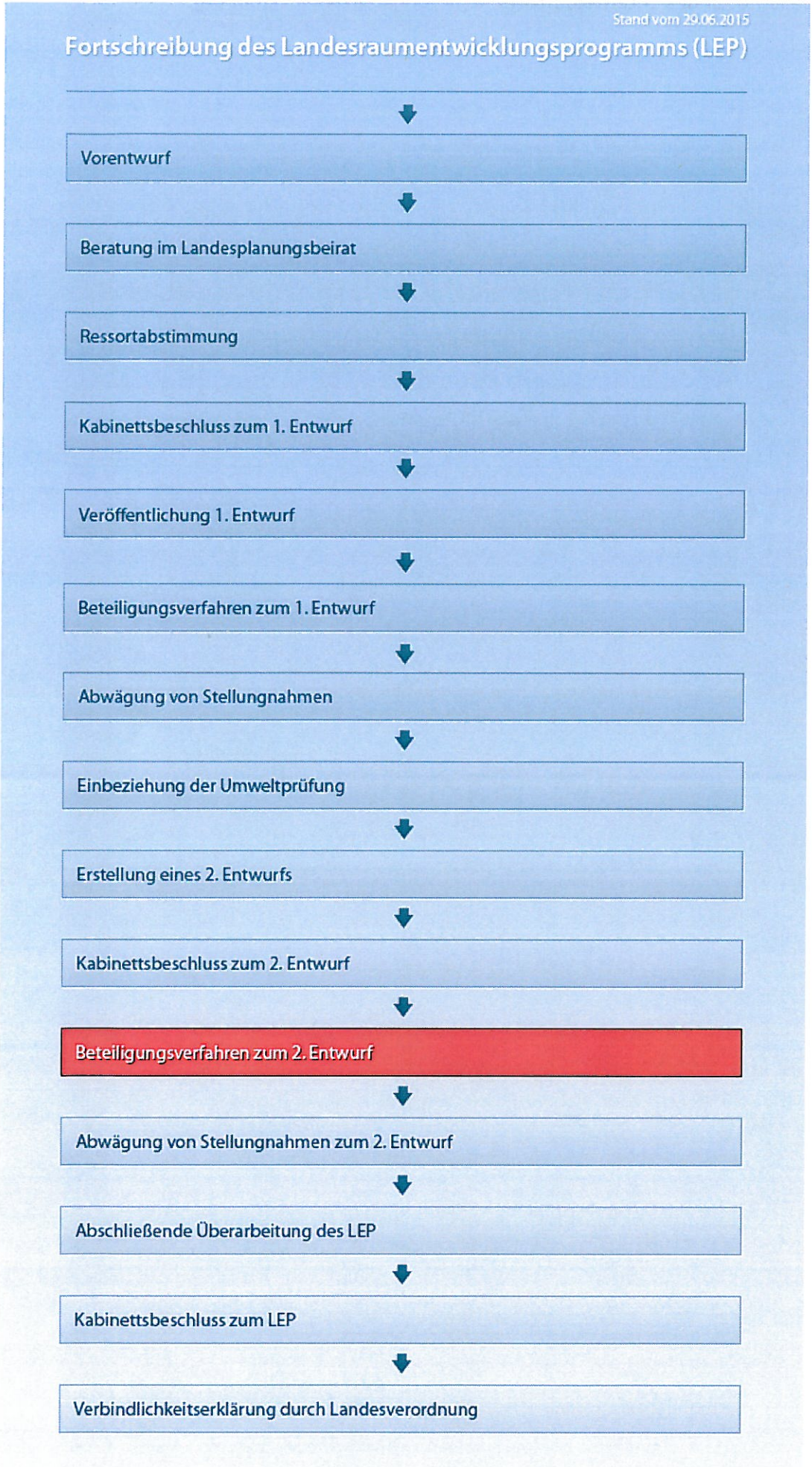
Stand vom 29.06.2015
Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms (LEP)
Vorentwurf
Beratung im Landesplanungsbeirat
Ressortabstimmung
Kabinettsbeschluss zum 1. Entwurf
Veröffentlichung 1. Entwurf
Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf
Abwägung von Stellungnahmen
Einbeziehung der Umweltprüfung
Erstellung eines 2. Entwurfs
Kabinettsbeschluss zum 2. Entwurf
Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf
Abwägung von Stellungnahmen zum 2. Entwurf
Abschließende Überarbeitung des LEP
Kabinettsbeschluss zum LEP
Verbindlichkeitserklärung durch Landesverordnung